

Die folgenden Besonderen Bedingungen sind nur Vertragsbestandteil, wenn sie in Ihrem Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausdrücklich vereinbart und dokumentiert sind.

(Ziff. 2 AUB 2011)

Ziffer 2 AUB 2011 wird wie folgt erweitert:

1. Voraussetzung für die Leistung

Aufgrund eines Unfall im Sinne von Ziffer 1.3 AUB 2011 ist die versicherte Person hilfebedürftig und befindet sich in ärztlicher Behandlung. Hilfebedürftigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens gleichzeitig in mindestens zwei der aufgeführten Bereiche ein Mal täglich Hilfe Dritter benötigt. Die unfallbedingte Hilfebedürftigkeit muss ärztlich bescheinigt werden.

Gewöhnliche und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen des täglichen Lebens sind:

a) Im Bereich der Körperpflege:

Das Waschen, Duschen, Baden, die Zahnpflege, das Kämmen, Rasieren, die Darm- und Blasenentleerung.

b) Im Bereich der Ernährung:

Das mundgerechte Zubereiten oder die Aufnahme der Nahrung.

c) Im Bereich der Mobilität:

Das selbstständige Aufstehen und Zu-Bett-Gehen, An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppensteigen oder das Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung.

d) Im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung:

Das Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Spülen, Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung oder das Beheizen.

2. Art und Höhe der Leistung

Das Hilfetagegeld wird bis zu der im Versicherungsschein/Nachtrag ausgewiesenen Versicherungssumme wird ab dem 4. Tag nach Beginn der ärztlichen Behandlung und für die Dauer derselben gezahlt; längstens für 90 Tage.

Das Hilfetagegeld wird an die versicherte Person gezahlt.

Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich das Hilfetagegeld entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens. Besteht bei uns mehrere Verträge für die versicherte Person, so wird die Leistung nur aus einem Vertrag fällig. Eine für andere Leistungsarten vereinbarte dynamische Erhöhung bei Leistung und Beitrag findet auf diese Leistung keine Anwendung.

3. Ausschlüsse

Das Hilfetagegeld wird nicht gezahlt während eines vollstationären Aufenthalts in einem Krankenhaus, einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung.

Für die Dauer eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland besteht kein Anspruch auf Hilfetagegeld.

Besondere Bedingungen für das Hilfetagegeld in der Unfallversicherung (BB Hilfetagegeld 2011)